

Großherzoglich Hessische Zeitung.

Darmstadt den 7. July.

(Samstag.)

1810.

N^o. 81.

Obgleich durch die in der Großherzoglich Hessischen Zeitung Nro. 138. des vorigen Jahres 1809 eingerückte Großherzogliche Verordnung vom 13ten Nov. gedachten Jahres verordnet worden ist, daß mit dem Anfange des gegenwärtig laufenden Jahres den Handwerkspurschen, welche auf die Wanderschaft gehen wollen, statt der bisher üblich gewesenen Kundschaften, Wanderbücher ertheilt — und solche von den einschlägigen Beamten oder an Orten, wo Polizei-Deputationen angeordnet sind, von diesen vorgeschriebenermaßen ausgefüllt und unterschrieben werden sollen; So sind demohingeachtet in dem laufenden Jahre von mehreren Großherzoglichen Ämtern und Patrimonial-Gerichten in hiesiger Provinz Handwerkspurschen, welche auf ihrer Profession wandern wollen, Attestate, um darauf zu ihrer vorhabenden Wanderung einen Reisepaß bei hiesiger Behörde auszuwirken ertheilt — und in diesen Attestaten bemerkt worden, daß den oder dem Producenten das vorgeschriebene Wanderbuch nicht ertheilt werden können, weil ihnen, den Ausstellern dieser Attestate solche noch nicht zugesandt worden seien. Sämtlichen Beamten und Patrimonial-Gerichtshaltern der hiesigen Provinz, welche, wie ihre Schuldigkeit gewesen, noch nicht für die Erhaltung der erforderlichen Anzahl der Wanderbücher gesorgt haben, wird demnach hierdurch gemessenst aufgegeben, so gleich sich wegen Erhaltung derselben an die Heyersche Buchhandlung dahier, welche zu deren Debitirung von der Behörde beauftragt ist, zu wenden, die dafür zu machende Vorlage aber einstweilen aus der Amts- oder Gerichtskasse leisten zu lassen und dafür zu sorgen, daß solche bei der Abgabe den Ersatz erhalten. Sollte dieser Auflage ohngeachtet der Fall wieder vorkommen, daß ein die Wanderschaft antretender Handwerkspursch ein Amts- oder Patrimonial-Gerichts-Attestat zu Erwirkung eines Reisepasses produciret; so hat sich der Aussteller eines dergleichen Attestats der nachdrücklichsten Ahndung zu gewärtigen.

Diesen den 30ten Juni 1810.

Großherzoglich Hessische Regierung daselbst.

Freiherr v. Stein. Desnard.

vt. Eckstein.

Da man in Erfahrung gebracht hat, daß von einigen Civil- und Forstbeamten in den Ständes-herrlichen Gebieten des Großherzogthums Hessen noch bis auf diesen Augenblick Epauletten getragen werden; so findet sich das unterzeichnete Geheime Ministerium veranlaßt, in Gemäßheit der dieserhalb bereits vorliegenden, seiner Zeit aber in den neuen Souverainetés Landen nicht besonders publicirten allerhöchsten Resolution, zur allgemeinen Nachachtung hierdurch bekannt zu machen, daß die dem Großherzoglichen Militär allein, zur besseren Unterscheidung, verliehenen und vorbehaltenen Epauletten durchaus von keinen anderen einheimischen Dienern und Untertanen getragen werden dürfen.

Darmstadt den 6ten July 1810.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Frhr. v. Lichtenberg. Coulmann. Schmid

Heinemann.

